

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Stadt Waldenbuch
Marktplatz 1
71111 Waldenbuch

BM		R			
BÜRGERMEISTERAMT WALDENBUCH					
Eing. 01. Feb. 2024					
HA		KA			
OA	StA	ÖA	TB	HB	Baur

Landratsamt**Bauen und Umwelt**
Patrick Barth
Telefon 07031-663 1545
Telefax 07031-663 1782
P.Barth@lrabb.de
Zimmer A 241

TOP 6/2/24 ?!
oder 9/2/24

29.01.2024

Az.: 41-2023-1446**Vorhaben: Erweiterungen und Umnutzungen zur Umsetzung des Betriebskonzeptes****Bauherr: Frau Susanne Eckert, Herdweg 24, 70174 Stuttgart****Bauort: 71111 Waldenbuch, Hof Waldeck 1
Gemarkung Waldenbuch, Flst.-Nr. 6139****hier: Ersetzen des versagten Einvernehmens**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lutz,

in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 10.10.2023 zum oben genannten Bauvorhaben wurde das Einvernehmen versagt.

Das Landratsamt Böblingen beabsichtigt, das verweigerte Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO zu ersetzen. Daher soll Ihnen innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens Gelegenheit zur Stellungnahme und zu einer erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gegeben werden.

Begründung:

Die Versagung des Einvernehmens für das im Außenbereich auf Gemarkung der Gemeinde Waldenbuch befindliche Bauvorhaben ist rechtswidrig, da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung vorliegen.

Aus dem Protokoll des Technischen Ausschusses geht hervor, dass aufgrund einer Bebauung des Flurstücks 6137 für das Vorhaben, das Einvernehmen versagt wurde. Außerdem wolle man ein Zeichen setzen um mögliche Nachahmungen zu verhindern.

Das Einvernehmen darf aber nur aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden – was vorliegend nicht der Fall ist. Städtebauliche Gründe, die die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens begründen könnten, liegen nicht vor. Es werden weder das Landschaftsbild noch die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt. Von Seiten des Naturschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, viel mehr ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Die Versagung des Einvernehmens für das Vorhaben stellt sich daher als rechtswidrig dar.

Das Landratsamt gibt der Gemeinde daher in Vorbereitung des Ersetzens des Einvernehmens nach § 54 Abs. 4 LBO die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und einer erneuten Entscheidung über das Einvernehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Robin Ulmer